

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidg. Justiz- u. Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

13. September 2005

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege: Abgeltung der ausserordentlichen Kosten kantonalen Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) betreffend die Abgeltung der ausserordentlichen Kosten kantonalen Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

Wir begrüssen den Entschluss des Bundesrates, die bestehende Regelung im BStP betreffend der Abgeltung kantonalen Aufwendungen durch eine ergänzende Bestimmung zu ändern. Sinn und Zweck dieser Änderung muss sein, die Aufwendungen der kantonalen Strafverfolgungs- und Polizeiorgane in sämtlichen Fällen, in denen sie gerichtspolizeiliche Aufgaben des Bundes erledigen, angemessen abzugelten. Ansonsten würde mit der Umsetzung der Effizienzvorlage eine unzulässige Kostenverlagerung vom Bund zu den Kantonen erfolgen.

Nach der vorgesehenen Regelung in Art. 17 BStP soll die Verordnung die ausserordentlichen Leistungen, welche abzugelten sind, umschreiben, sowie die Ansätze für die Abgeltungen festlegen. Nachdem die konkrete Höhe der Abgeltungen für Tätigkeiten unserer kantonalen Organe sich erst in Kenntnis dieser Verordnungsbestimmungen beurteilen lässt, erachten wir es als zwingend, dass sich die leistungserbringenden Kantone auch dazu äussern dürfen. Wir unterstützen daher im Grundsatz die vorgeschlagene Gesetzesänderung, erwarten aber, dass auch zum ausgearbeiteten Verordnungsentwurf des Bundesrates eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt wird, so dass sich diese zu den letztlich entscheidenden Bestimmungen Gehör verschaffen können.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber